

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16

München, den 13. August

1960

Datum	Inhalt	Seite
10. 8. 1960	Verordnung zur Durchführung des § 30 b Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes . . .	193
10. 8. 1960	Verordnung zur Durchführung der §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen . . . . .	193
11. 7. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern . . . . .	194
21. 7. 1960	Verordnung über die Amtsbezirke der Flurbereinigungsämter . . . . .	195
25. 7. 1960	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes	196
26. 7. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung . . . . .	196
26. 7. 1960	Landesverordnung über die Fortgeltung der oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe . . . . .	196
28. 7. 1960	Landesverordnung über die Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen Maul- und Klauenseuche . . . . .	196
2. 8. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrswesens . . . . .	197
8. 8. 1960	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVVer) . . . . .	197
10. 8. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Ernährungs-, Landwirtschafts- und Forstverwaltung sowie des Jagdwesens	199
10. 8. 1960	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Festsetzung des Beginns der Sommer- und Winterschlußverkäufe . . . . .	200
10. 8. 1960	Verwaltungsanordnung zur Änderung der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden (ADOST) . . . . .	200
14. 6. 1960	<b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (BayBS III S. 256) über die Hinterbliebenenversorgung der Beamtenwitwen . . . . .</b>	200
4. 8. 1960	Berichtigung zum Bayerischen Beamtengesetz (BayBG) vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161)	203

## Verordnung

### zur Durchführung des § 30 b Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes

Vom 10. August 1960

Auf Grund des § 30 b Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung des Art. V des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Als zuständige Stelle im Sinne des § 30 b Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) werden die Kreisverwaltungsbehörden bestimmt.

(2) Das Nähere wird durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern geregelt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1960 in Kraft.  
München, den 10. August 1960

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

## Verordnung

### zur Durchführung der §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen

Vom 10. August 1960

Auf Grund von § 3 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 399) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Der zweite Abschnitt des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 399) wird von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden im Auftrage des Staates durchgeführt.

#### § 2

Der Antrag auf Miet- oder Lastenbeihilfe ist bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet der Wohnraum liegt, für den eine Beihilfe beantragt wird. Die kreisangehörigen Gemeinden haben auf Ersuchen der Landkreise die Anträge vorzuprüfen; sie handeln ebenfalls im Auftrage des Staates.

## § 3

(1) Die Mittel für den notwendigen Verwaltungsaufwand werden den Landkreisen und den kreisfreien Gemeinden vom Staat zur Verfügung gestellt. Das Staatsministerium des Innern setzt dafür im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands Pauschbeträge fest.

(2) Die Landkreise haben den kreisangehörigen Gemeinden den notwendigen Verwaltungsaufwand aus der Pauschalentschädigung angemessen zu ersetzen, soweit die Tätigkeit der kreisangehörigen Gemeinden über die Entgegennahme der Anträge hinausgeht.

## § 4

(1) Die Fachaufsicht führen die Regierungen.

(2) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

## § 5

Die Beihilfe wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Dezember 1960 wird die Beihilfe gewährt, falls sie bis zum 31. Dezember 1960 beantragt wird.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1960 in Kraft.

München, den 10. August 1960

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans Ehard

### Verordnung

#### über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

Vom 11. Juli 1960

Auf Grund der Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art 37 Satz 2 und Art. 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Die Befugnis, das Besoldungsdienstalter und die Dienstbezüge festzusetzen, wird übertragen

- a) der Richter und Beamten des Verwaltungsgerichtshofs und für die Beamten der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof auf den Verwaltungsgerichtshof;
- b) für die Beamten des Statistischen Landesamts und des Landesamts für Verfassungsschutz auf diese Behörden;
- c) für die Beamten der Regierungen und der diesen nachgeordneten Behörden der staatlichen inneren Verwaltung, ferner für die Beamten des Landesamts für Feuerschutz, der Feuerwehrsulen, der Landesimpfanstalt, der Bakteriologischen und der Chemischen Untersuchungsanstalten, der Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Schleißheim und der Staatl. Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg auf die Regierungen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Dienstbezüge der Beamten des Landesamts für Feuerschutz und der Feuerwehrsulen durch diese Behörden angewiesen werden;

- d) für die Beamten der Versicherungskammer auf diese Behörde;
- e) für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes der Landpolizei auf die Landpolizeidirektionen; für die übrigen Beamten im Bereich der staatlichen Polizei auf die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen;
- f) für die Beamten der Landesstelle für Gewässerkunde und des Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz auf diese Behörden;
- g) für die Beamten der Autobahnbauämter auf diese Behörden.

## § 2

(1) Für die Richter und Beamten der Verwaltungsgerichte wird die Befugnis, das Besoldungsdienstalter festzusetzen, auf den Verwaltungsgerichtshof, die Befugnis, die Dienstbezüge festzusetzen, auf die Verwaltungsgerichte übertragen.

(2) Für die Beamten der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene wird die Befugnis, das Besoldungsdienstalter festzusetzen, auf die Regierung von Oberbayern, die Befugnis, die Dienstbezüge festzusetzen, auf die Hauptfürsorgestelle übertragen.

## § 3

(1) Die Befugnis, die Beihilfen festzusetzen, wird übertragen für die Beamten

- a) des Verwaltungsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichte einschließlich der Richter und für die Beamten der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof auf den Verwaltungsgerichtshof;
- b) des Statistischen Landesamts auf diese Behörde;
- c) der Regierungen und der ihnen nachgeordneten Behörden der staatlichen inneren Verwaltung, ferner für die Beamten der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, des Landesamts für Feuerschutz und der Feuerwehrsulen, der Landesimpfanstalt, der Bakteriologischen und Chemischen Untersuchungsanstalten, der Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Schleißheim und der Staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg auf die Regierungen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Beihilfen für die Beamten des Landesamts für Feuerschutz und der Feuerwehrsulen durch diese Behörden angewiesen werden;
- d) der Versicherungskammer auf diese Behörde;
- e) des Landesamts für Verfassungsschutz auf diese Behörde;
- f) der Land- und der Grenzpolizei auf die Präsidien der Land- und der Grenzpolizei;
- g) der Bereitschaftspolizei auf das Landesamt für die Bereitschaftspolizei;
- h) des Landeskriminalamts und der Polizeischule auf diese Behörden;
- i) des Beschaffungsamts für Polizeiausrüstung auf das Präsidium der Landpolizei;
- k) des Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz auf diese Behörde;
- l) der Autobahnbauämter auf diese Behörden.



(2) Für die Befugnis, die Beihilfen der Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge (Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge) und Dienstanfänger der staatlichen inneren Verwaltung festzusetzen, gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 4

Das Besoldungsdienstalter, die Dienstbezüge und die Beihilfen für die Leiter der in den §§ 1 und 3 für zuständig erklärten Behörden — ausgenommen die Leiter der Landpolizeidirektionen — und für den Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof setzt das Staatsministerium des Innern fest.

#### § 5

Die Zuständigkeit der Finanzmittelstellen des Landes Bayern für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

#### § 6

§ 2 Abs. 1 tritt am 1. April 1957, im übrigen tritt diese Verordnung am 1. September 1960 in Kraft. Mit Wirkung von dem letzteren Zeitpunkt wird die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, vom 8. August 1958 (GVBl. S. 201) aufgehoben.

München, den 11. Juli 1960

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Goppel, Staatsminister

### Verordnung über die Amtsbezirke der Flurbereinigungsämter

Vom 21. Juli 1960

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

#### § 1

Für die Amtsbezirke der Flurbereinigungsämter Ansbach, Bamberg, Krumbach (Schw.), Landau a. d. Isar, München, Neuburg a. d. Donau und Würzburg wird folgende Einteilung festgelegt:

##### A

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Ansbach umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Mittelfranken mit Ausnahme der Landkreise Eichstätt, Erlangen, Scheinfeld und der Stadtkreise Eichstätt, Erlangen;
2. die Landkreise Amberg, Nabburg, Neumarkt i. d. OPf., Sulzbach-Rosenberg und die Stadtkreise Amberg, Neumarkt i. d. OPf. des Regierungsbezirks Oberpfalz.

##### B

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Bamberg umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Oberfranken;
2. die Landkreise Ebern, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Königshofen i. Gr. des Regierungsbezirks Unterfranken;
3. den Landkreis und den Stadtkreis Erlangen des Regierungsbezirks Mittelfranken;

4. die Landkreise Eschenbach i. d. OPf., Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Oberviechtach, Tirschenreuth, Vohenstrauß und den Stadtkreis Weiden des Regierungsbezirks Oberpfalz.

##### C

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Krumbach (Schwaben) umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Schwaben mit Ausnahme des Landkreises Neuburg a. d. Donau und des Stadtkreises Neuburg a. d. Donau;
2. den Landkreis Aichach des Regierungsbezirks Oberbayern.

##### D

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Landau a. d. Isar umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Niederbayern mit Ausnahme der Landkreise Kelheim, Landshut, Mainburg, Rottenburg a. d. Laaber, Vilsbiburg und des Stadtkreises Landshut;
2. die Landkreise Cham, Neunburg vorm Wald, Roding und Waldmünchen des Regierungsbezirks Oberpfalz.

##### E

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts München umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Oberbayern mit Ausnahme der Landkreise Aichach, Ingolstadt, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen und des Stadtkreises Ingolstadt;
2. die Landkreise Landshut, Vilsbiburg und den Stadtkreis Landshut des Regierungsbezirks Niederbayern.

##### F

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Neuburg a. d. Donau umfaßt:

1. die Landkreise Ingolstadt, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen und den Stadtkreis Ingolstadt des Regierungsbezirks Oberbayern;
2. die Landkreise Kelheim, Mainburg und Rottenburg a. d. Laaber des Regierungsbezirks Niederbayern;
3. die Landkreise Beilngries, Burglengenfeld, Parsberg, Regensburg, Riedenburg und die Stadtkreise Regensburg, Schwandorf i. Bay. des Regierungsbezirks Oberpfalz;
4. den Landkreis und den Stadtkreis Eichstätt des Regierungsbezirks Mittelfranken;
5. den Landkreis und den Stadtkreis Neuburg a. d. Donau des Regierungsbezirks Schwaben.

##### G

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Würzburg umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Unterfranken mit Ausnahme der Landkreise Ebern, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Königshofen i. Gr.;
2. den Landkreis Scheinfeld des Regierungsbezirks Mittelfranken.

#### § 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1960 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die Amtsbezirke der Flurbereinigungsämter vom 24. Dezember 1952 (BayBS IV S. 388) aufgehoben.

München, den 21. Juli 1960

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den  
Vollzug des Hebammengesetzes**

Vom 25. Juli 1960

Auf Grund des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Vollzug des Hebammengesetzes vom 27. Oktober 1959 (GVBl. S. 248) erhält folgende Fassung:

„Für verheiratete Hebammen entfällt die Gewährleistung, wenn das sonstige Reineinkommen der Hebamme zusammen mit dem Reineinkommen des Ehemannes das Zweieinhalbfache des Mindesteinkommens erreicht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

München, den 25. Juli 1960

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Goppel, Staatsminister

**Verordnung  
über die Zuständigkeit zur Ahndung  
von Ordnungswidrigkeiten im Bereich  
der allgemeinen inneren Verwaltung**

Vom 26. Juli 1960

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177), des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Im Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 die Kreisverwaltungsbehörden und die Regierungen Verwaltungsbehörden im Sinn des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177), soweit nicht gesetzlich oder durch das Staatsministerium des Innern eine andere Behörde bestimmt wird.

§ 2

Die Kreisverwaltungsbehörden können Geldbußen nur bis zur Höhe von 1000 DM festsetzen und die Einziehung von Gegenständen nur bis zum Werte von 1000 DM anordnen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. August 1960 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung vom 19. September 1952 in der Fassung der Verordnung vom 26. November 1956 (BayBS I S. 344).

München, den 26. Juli 1960

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Goppel, Staatsminister

**Landesverordnung  
über die Fortgeltung der oberpolizeilichen  
Vorschrift zur Sicherung und Überwachung  
der Hundeabgabe**

Vom 26. Juli 1960

Auf Grund des Art. 13 des Hundeabgabengesetzes vom 5. März 1937 (BayBS I S. 560) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Geltungsdauer der oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe vom 5. März 1937 (BayBS I S. 561) wird bis zum 31. Dezember 1962 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 26. Juli 1960

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Goppel, Staatsminister

**Landesverordnung  
über die Schutzimpfung von Rindern, Schafen  
und Ziegen gegen Maul- und Klauenseuche**

Vom 28. Juli 1960

Auf Grund der §§ 18, 23 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Alle Rinder, Schafe und Ziegen in Bayern sind gegen Maul- und Klauenseuche mit deutscher trivalenten Maul- und Klauenseuche-Vaccine zu einem vom Bayerischen Staatsministerium des Innern noch festzusetzenden Zeitpunkt schutzzuimpfen.

(2) Von der Schutzimpfung befreit sind Rinder, Schafe und Ziegen, die in den letzten 5 Monaten vor dem vom Staatsministerium des Innern festgesetzten Zeitpunkt mit trivalenten Maul- und Klauenseuche-Vaccine oder auf Grund der Landesverordnung über die Schutzimpfung von Klautieren gegen die Maul- und Klauenseuche vor dem Auftrieb auf Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden vom 14. März 1960 (GVBl. S. 39) schutzgeimpft worden sind. Rinder, Schafe und Ziegen, die in den letzten 5 Monaten vor dem vom Staatsministerium des Innern festgesetzten Zeitpunkt mit monovalenter oder bivalenter Maul- und Klauenseuche-Vaccine schutzgeimpft wurden, sind so nachzuimpfen, daß sie gegen die Seuchenerreger der Typen A, O und C geschützt sind.

§ 2

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1960 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1960.

München, den 28. Juli 1960

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Goppel, Staatsminister

Diese Landesverordnung wurde bereits im Staatsanzeiger Nr. 31 vom 29. Juli 1960 bekanntgemacht.



## Verordnung

### über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrswesens

Vom 2. August 1960

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) und vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

#### § 1

Im Bereich der Wirtschafts- und Verkehrsverwaltung sind, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

#### § 2

Die Kreisverwaltungsbehörden können Geldbußen nur bis zur Höhe von 1000 DM festsetzen sowie die Einziehung von Gegenständen nur bis zum Werte von 1000 DM und die Abführung von Mehrerlösen nur bis zu 2000 DM anordnen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 15. August 1960 in Kraft. Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrswesens vom 5. November 1953 (BayBS IV S. 4) wird aufgehoben.

München, den 2. August 1960

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

## Verordnung

### über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVerm)

Vom 8. August 1960

#### Inhaltsübersicht

#### I. Gebühren für Vermessungen, katastertechnische Ausarbeitungen und Zeichenarbeiten

- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Zusammensetzung der Gebühren
- § 3 Grundgebühren
- § 4 Ortszuschlag
- § 5 Dringlichkeitszuschlag
- § 6 Gebührenermäßigung
- § 7 Befreiungen

#### II. Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterlagen des Fortführungsvermessungsdienstes

- § 8 Mitteilung von Ergebnissen der Landesvermessung und der Katastervermessung
- § 9 Benutzung von Katasterunterlagen

#### III. Gemeinsame Bestimmungen

- § 10 Auslagen
- § 11 Aufrundung
- § 12 Schuldner
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Vorschußpflicht, Zurückbehaltungsrecht

#### IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- § 16 Übergangsbestimmung

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### I. Gebühren für Vermessungen, katastertechnische Ausarbeitungen und Zeichenarbeiten

##### § 1

##### Gebührengegenstand

(1) Für folgende Leistungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes werden Gebühren nach den Vorschriften dieses Abschnitts erhoben:

##### im Außendienst

1. Vermessungen einschließlich etwaiger Rückvermessungen,
2. örtliche Erhebungen über die im Kataster anzugebenden Eigenschaften der Liegenschaften, wenn sie auf Antrag vorgenommen werden, oder wenn sie eine Fortführung der Gebäudebeschreibung im Kataster zur Folge haben,
3. Grenzvorweisungen auf Antrag,
4. Sachverständigentätigkeit;

##### im Innendienst

5. Vorbereitung und Ausarbeitung von Vermessungen,
6. Umarbeitung von Veränderungsnachweisen, wenn die Änderung von einem Beteiligten zu vertreten ist oder auf Antrag erfolgt,
7. Zeichenarbeiten (Kartierungen, Skizzen usw.), zeichnerische Vergrößerungen und Verkleinerungen, Herrichten und Ergänzen von Karten und Kartenbeilagen,
8. vermessungstechnische Berechnungen,
9. Erstattung vermessungs- und katastertechnischer Gutachten.

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden auch erhoben, wenn das Landesvermessungsamt eine Vermessung, deren Vornahme nach § 4 Buchst. a der Verordnung über den Fortführungsvermessungsdienst vom 18. Oktober 1939 (BayBS III S. 613) dem Fortführungsvermessungsdienst obliegt, im Zug einer Katasterneuvermessung mit erledigt.

##### § 2

##### Zusammensetzung der Gebühren

Die Gebühren setzen sich aus Grundgebühren (§ 3) und gegebenenfalls aus Zuschlägen (§§ 4 und 5) zusammen.

##### § 3

##### Grundgebühren

(1) Die Höhe der Grundgebühr bemißt sich nach der für die Leistung aufgewendeten Zeit; die letzte angefangene halbe Stunde im Außendienst und im Innendienst wird jeweils als volle halbe Stunde gerechnet. Nicht berücksichtigt wird

1. die Zeit der An- und Rückreise bei Arbeiten im Außendienst,
2. die Arbeitszeit, die im Außendienst bei Teilungsvermessungen, Grenzermittlungen usw. auf das Abmarkungsgeschäft entfällt (Art. 25 Abs. 1 AbmG),
3. die Zeit für Arbeiten, die den Gebührenschuldern aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann.

Die hiernach abzusetzende Arbeitszeit wird gleichfalls auf halbe Stunden abgerundet.

(2) Die Gebühr beträgt je Stunde  
im Außendienst

1. für Arbeiten, die ausschließlich den Beamten des höheren Dienstes vorbehalten sind, wie z. B. schwierige Grenzfeststellungen, Vermessungen im Vollzug der Aufsichts- und Gutachterfähigkeit 14.— DM  
11.— DM
3. wenn die Arbeiten von einem Beamtenanwärter (Vermessungsreferendar, Vermessungsinspektor-Anwärter) 9.— DM
4. für die Mitwirkung jedes amtlichen Gehilfen 6.— DM;

im Innendienst

5. für Arbeiten, die ausschließlich den Beamten des höheren Dienstes vorbehalten sind, wie z. B. technische Gutachten, Entwürfe bei Baulandumlegungen u. ä. 10.— DM
6. für Arbeiten, die auf Grund ihrer Schwierigkeit oder einer Besonderheit von Beamten des gehobenen Dienstes oder von Angestellten der Vergütungsgruppen IVa bis Vb zu erledigen sind, z. B. Plannachforschungen, schwierige Vorbereitungsarbeiten 7.— DM
7. für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des mittleren Dienstes gehören, ferner für das Vervollständigen der Risse sowie für das Vorbereiten von Vermessungen, soweit diese Leistung nicht nach Ziffer 2 zu bewerten ist 5.50 DM
8. für Arbeiten des einfachen Dienstes 4.— DM.

(3) Bei Lehrlingen und Ingenieurschulpraktikanten bemißt sich die Höhe der Gebühr nach der Zeit, die je nach der Art der Leistung eine ausgebildete Kraft des mittleren oder des einfachen Dienstes benötigt hätte.

#### § 4

##### Ortszuschlag

(1) Für Arbeiten im Außendienst (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4), die im Ortsgebiet von Orten der Ortsklassen A und S durchgeführt werden, wird ein Ortszuschlag erhoben. Er beträgt in Orten  
der Ortsklasse A 10 v. H.  
der Ortsklasse S 20 v. H.  
der für den Außendienst berechneten Grundgebühren.

(2) Ortsgebiet im Sinn des Abs. 1 ist der Bereich der zusammenhängenden Bebauung eines Ortes einschließlich des Baugeländes und des Rohbaulands am Ortsrand.

#### § 5

##### Dringlichkeitszuschlag

Werden Arbeiten im Außendienst auf Antrag vorrangig außer der Reihenfolge ausgeführt, so wird ein Dringlichkeitszuschlag erhoben. Er beträgt bei jedem Antrag für die ersten acht Stunden Außendienst einer Vermessungsgruppe 2.— DM je angefangene Stunde, für jede weitere angefangene Stunden Außendienst 1.— DM.

#### § 6

##### Gebührenermäßigung

Für Arbeiten, die der Durchführung von genossenschaftlichen Kulturunternehmen oder von Arrondierungen nach dem Arrondierungsgesetz dienen, werden die Gebühren gegebenenfalls einschließlich

der Zuschläge um 50 v. H. ermäßigt. Diese Ermäßigung wird auch bei Kulturunternehmen gewährt, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden durchgeführt werden.

#### § 7

##### Befreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben

1. für die Verschmelzung und Abteilung von Flurstücken, wenn diese Arbeiten nicht zusammen mit der Ausarbeitung von Vermessungen oder mit anderen nach § 1 gebührenpflichtigen katastertechnischen Ausarbeitungen vorgenommen werden,
2. für Arbeiten, die der Bodenschätzung dienen,
3. für das zeichnerische Herrichten der Karten, die von den Grundbuchämtern anlässlich der Beseitigung der Buchstabenplannummern und bei der Umschreibung von Grundbuchblättern angefordert werden, weil ein Teil eines Flurstücks belastet ist,
4. für Leistungen zur Durchführung des Sebhäftmachungsgesetzes.

(2) Das Bayerische Landesvermessungsamt ist bei Vermessungen, die die Vermessungsämter auf sein Ansuchen vornehmen, von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit, wenn die Gebühren und Auslagen nicht einem Dritten auferlegt werden können.

(3) Befreiungsbestimmungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### II. Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterlagen des Fortführungsvermessungsdienstes

#### § 8

##### Mitteilung von Ergebnissen der Landesvermessung und der Katastervermessung

(1) Für die mündliche oder schriftliche Mitteilung der Koordinaten, der Höhen oder der Lage von Festpunkten (Trigonometrischen Punkten, Polygonpunkten, Kleinpunkten, photogrammetrischen Paßpunkten, Höhenfestpunkten u. dgl.) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Koordinaten oder Höhen ohne Festpunktbeschreibung  
4.— DM für den ersten Punkt,  
1.— DM für jeden weiteren Punkt;
2. Koordinaten oder Höhen mit Festpunktbeschreibung  
5.— DM für den ersten Punkt,  
1.50 DM für jeden weiteren Punkt;
3. Festpunktübersichten  
7.— DM für die einfarbige Ablichtung einer Festpunktübersicht im Format der Topographischen Karte 1:25 000,  
4.— DM für jede weitere Ablichtung in dieser Größe.

(2) Stellen, die nach den bestehenden Vorschriften an der Überwachung, an der Verdichtung oder am Ausbau des Festpunktfeldes beteiligt sind, sind bei der erstmaligen Ausstattung mit diesen Unterlagen für ihren Tätigkeitsbereich von der Entrichtung der Gebühren und Auslagen befreit.

#### § 9

##### Benutzung von Katasterunterlagen

(1) Werden Katasterunterlagen zur Entnahme von Angaben oder zur Abzeichnung Personen oder Beauftragten fremder Stellen überlassen und werden nicht nur kurze Angaben entnommen oder nur ein-



fache Skizzen gefertigt (vgl. 4. Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes vom 23. Januar 1958 — GVBl. S. 10), so wird für jede angefangene Stunde der Zeit, in der die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, eine Gebühr von 3.— DM erhoben.

(2) Für die Benutzung der Unterlagen werden Gebühren nicht erhoben, wenn nachgewiesen wird, daß die dabei gefertigten Ausarbeitungen ausschließlich für öffentliche Zwecke bestimmt sind.

### III. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 10

##### Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Post- und Fernmeldegebühren,
2. Aufwendungen für Material, das für die Bezeichnung und Versicherung der Vermessungspunkte verwendet wird,
3. besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial (Kartenbehälter u. ä.),
4. anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge,
5. Aufwendungen für Karten (Kartenausschnitte), soweit diese nicht als Unterlage für Beilagen zu den amtlichen Nachweisen (Veränderungsnachweisen, Auszügen für den Amtsgebrauch) dienen,
6. besondere Aufwendungen für Zeichenkarton.

(2) Bei Gebührenfreiheit sind außer den Auslagen nach Abs. 1 die angefallenen Reisekosten zu ersetzen. Wird die Reise in einem Dienstkraftwagen ausgeführt, so ist für die Fahrtkosten der Vergütungssatz der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über Vergütungssätze für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen bei Amtshandlungen vom 8. Juni 1960 (StAnz. Nr. 26, FMBl. S. 554) zugrunde zu legen.

(3) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, dürfen nicht erhoben werden.

#### § 11

##### Aufrundung

Die Forderungen werden auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

#### § 12

##### Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes in Anspruch nimmt oder derjenige, in dessen Interesse die Leistung erfolgt.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist ferner

1. wer sich der Behörde gegenüber schriftlich zur Tragung der Gebühren und Auslagen verpflichtet hat,
2. wer für die Zahlung der Gebühren und Auslagen kraft Gesetzes haftet,
3. bei Rückvermessungen, wer die Gebühren der Vermessung, die rückgängig gemacht wird, getragen hat,
4. bei Baufallvermessungen, wer bei Abschluß der katastertechnischen Behandlung der Vermessung Eigentümer des Gebäudes ist.

(3) Gebühren und Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder sonst durch Verschulden von Beteiligten oder Dritten entstanden sind, können diesen auferlegt werden.

(4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 13

##### Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung, Auslagen sofort nach ihrer Entstehung fällig.

#### § 14

##### Vorschußpflicht, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörden können Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

(2) Urkunden, Schriftstücke und Zeichnungen können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

### IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### § 15

##### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Verordnung über die Messungsgebühren (MessGebVO) vom 13. Dezember 1956 (BayBS III S. 615), die Bekanntmachung über Gebühren und Leistungen der Vermessungsämter bei der Durchführung des Seßhaftmachungsgesetzes vom 14. September 1957 Nr. VA 6411/10 A — 71 305 (FMBl. S. 953) und der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 1. August 1942 Nr. VIa 8505/42 — 6831<sup>III</sup> aufgehoben.

#### § 16

##### Übergangsbestimmung

Bei Vermessungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden sind, aber erst nach dem Inkrafttreten beendet oder ausgearbeitet werden, gilt folgendes:

- a) Für Vermessungen, für die nach den bisherigen Vorschriften die Gebühr durch einen Tarif bestimmt war, ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, wenn die Vermessung bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung in der Örtlichkeit begonnen worden ist.
- b) In den übrigen Fällen sind der Gebührenberechnung für die Zeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung für die abschließende Erledigung eines Vermessungsantrags aufgewendet wird, die Gebührensätze dieser Verordnung zugrunde zu legen.

München, den 8. August 1960

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. Rudolf Eberhard, Staatsminister

### Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Ernährungs-, Landwirtschafts- und Forstverwaltung sowie des Jagdwesens

Vom 10. August 1960

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177), des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

## § 1

Im Bereich der Ernährungs-, Landwirtschafts- und Forstverwaltung sowie des Jagdwesens sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 2 und 3 die Kreisverwaltungsbehörden und die Regierungen Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

## § 2

Die Kreisverwaltungsbehörden können Geldbußen nur bis zur Höhe von 1000 DM festsetzen und die Einziehung von Gegenständen nur bis zum Wert von 1000 DM anordnen.

## § 3

Die Zuständigkeit der Oberforstdirektionen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (BGBl. I S. 1388) mit § 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 22. Mai 1958 (GVBl. S. 93) bleibt unberührt.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 15. August in Kraft; sie tritt an die Stelle der Verordnung vom 30. April 1953 (BayBS IV S. 313).

München, den 10. August 1960

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hundhammer, Staatsminister

### Landesverordnung

**zur Änderung der Landesverordnung über  
die Festsetzung des Beginns der Sommer-  
und Winterschlußverkäufe**

Vom 10. August 1960

Auf Grund des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe vom 13. Juli 1950 (BANz. Nr. 135/50) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

In § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Festsetzung des Beginns der Sommer- und Winterschlußverkäufe vom 16. Mai 1960 (GVBl. S. 87) wird hinter dem Wort „Ruhpolding,“ das Wort „Tegernsee,“ eingefügt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1960 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1979 außer Kraft.

München, den 10. August 1960

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
I. V. Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

### Verwaltungsanordnung

**zur Änderung der Allgemeinen Dienstordnung  
für die Staatsbehörden (ADOST.)**

Vom 10. August 1960

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsanordnung:

## § 1

Die Allgemeine Dienstordnung für die Staatsbehörden (ADOST.) vom 22. Dezember 1953 (BayBS I

S. 165) in der Fassung der Verwaltungsanordnung vom 11. Mai 1959 (GVBl. S. 172) wird wie folgt geändert:

1. §§ 66 und 67 werden aufgehoben.

2. § 68 erhält folgende Fassung:

„Freimachung von Postsendungen

Die Postsendungen sind freizumachen. Die näheren Bestimmungen enthalten die Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis.“

## § 2

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

München, den 10. August 1960

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans Ehard

### Entscheidung

**des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (BayBS III S. 256) über die Hinterbliebenenversorgung der Beamtenwitwen**

Im Namen des Freistaates Bayern!\*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag des Repetitors a. D. Hans Settgast in Straubing, Steinhauftstraße 24, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des Bayer. Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (BayBS III S. 256) über die Hinterbliebenenversorgung der Beamtenwitwen ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 14. Juni 1960, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Elsässer,

als Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Lechner, Bamberg,
2. Senatspräsident Brandl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Senatspräsident Dr. Eyermann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
4. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Tenbörg, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
7. Oberstlandesgerichtsrat Kohler, Bayer. Oberstes Landesgericht,
8. Oberlandesgerichtsrat Schäfer, Oberlandesgericht München,

folgende

**Entscheidung:**

Die Bestimmungen des Bayer. Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (BayBS III S. 256) über die Hinterbliebenenversorgung verstoßen insofern gegen die Bayer. Verfassung, als sie die Witwer der Beamtinnen von der Versorgung nach den Artikeln 109, 113, 118, 118a, 148 Abs. 3 schlechthin ausschließen.

\*) Die Entscheidung (Vf 61 — VII — 59) wird gemäß § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (BayBS I S. 24) veröffentlicht.



## Gründe:

## I.

1. Das Bayer. Beamten-gesetz (BayBG) vom 28. 10. 1946 (BayBS III S. 256) enthält in seinen Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung eine Reihe von Vorschriften, die zwar den Witwen der Beamten, nicht aber den Witwern der Beamtinnen Versorgungsbezüge gewähren. Nach Art. 109 erhält die Witwe eines Beamten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate Sterbegeld in Höhe der Dienstbezüge bzw. des Wartegeldes oder Ruhegehalts. Art. 113 Abs. 1 bestimmt, daß die Witwe eines Beamten Witwengeld erhält. War die Ehe eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten geschieden und der Verstorbene allein für schuldig erklärt, so kann nach Art. 118 Abs. 1 BayBG die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen der früheren Ehefrau einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes widerruflich bewilligen. Entsprechendes gilt nach Absatz 2, wenn bei dem Tode des Beamten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war. Ferner ermächtigt der durch Art. 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 17. 12. 1954 (GVBl. S. 325) eingefügte Art. 118a die oberste Dienstbehörde, den Witwen gewisser Beamter im Probedienst die in den Artikeln 113—118 vorgesehene Versorgung bis zur gesetzlichen Höhe als Unterhaltsbeitrag auf Zeit oder lebenslänglich zu bewilligen. Schließlich darf nach Art. 148 Abs. 3 der Witwe, die ihren Anspruch auf Witwengeld durch Wiederverheiratung verloren hat, im Falle des Todes des Ehemannes unter gewissen Voraussetzungen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden.

2. Der Repetitor a. D. Hans Settgast in Straubing sieht darin, daß in diesen Vorschriften für die Witwer verstorbenen Beamtinnen schlechthin keine Hinterbliebenenbezüge vorgesehen sind, eine Verletzung des Art. 118 der Bayer. Verfassung (BV) zum Nachteil der weiblichen Beamten und ihrer Witwer. Er hat demgemäß beim Bayer. Verfassungsgerichtshof die Feststellung beantragt, daß nachstehende Bestimmungen des Bayer. Beamten-gesetzes vom 28. 10. 1946 dem Art. 118 BV wie folgt widersprechen:

- a) Art. 109 BayBG dadurch, daß er zwar der Witwe, aber nicht dem Witwer des Beamten Sterbegeld zubilligt,
- b) Art. 113 BayBG und die Versorgungsbestimmungen des nämlichen Gesetzes über Unterhaltsbeiträge dadurch, daß sie zwar der Witwe, nicht aber dem mittellosen Witwer des Beamten Hinterbliebenenrente bzw. Unterhaltsbeiträge gewähren.

Die Verfassungswidrigkeit zeige sich gerade in den Fällen, in denen der Witwer hilfsbedürftig und demzufolge auf den Unterhalt durch seine beamtete Ehefrau angewiesen gewesen sei.

3. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

a) Der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und die Abweisung der Klage zu beantragen.

b) Der Senat hat folgende Ausführungen seines Rechts- und Verfassungsausschusses gebilligt und übermittelt:

Neuere Bestimmungen des Bundesrechts und die Art. 135, 145 des Regierungsentwurfs eines neuen Bayer. Beamten-gesetzes sähen auch für den Witwer einer Beamtin Sterbegeld und Witwengeld vor. Aus dieser Neuordnung folge, weil für sie Art. 3 des Grundgesetzes (GG) maßgebend gewesen sein könne,

allerdings noch nicht, daß die derzeitige bayerische Regelung mit Art. 118 BV nicht in Einklang zu bringen sei. Die Unvereinbarkeit der verschiedenen Behandlung von männlichen und weiblichen Beamten mit Art. 118 Abs. 1 BV habe der Bayer. Verfassungsgerichtshof aber in seiner Entscheidung VGH n. F. 11 II 203 festgestellt. Was dort hinsichtlich der unterschiedlichen Gewährung von Beihilfen ausgeführt worden sei, gelte in erhöhtem Maß für die von dem Antragsteller beanstandete Benachteiligung der Frau in der Hinterbliebenenversorgung. Die Art. 109, 113 BayBG seien insoweit als verfassungswidrig anzusehen, als sie dem Witwer einer Beamtin den Anspruch auf Sterbegeld und Witwengeld schlechthin versagten. Wenn die Benachteiligung der Frau durch diese Bestimmungen weit erheblicher als die im alten Beihilfenrecht sei, dann liege es sogar nahe, in der gerügten Regelung eine Verletzung des Art. 118 Abs. 2 BV zu erblicken, der den Frauen die gleichen staatsbürgerlichen Rechte gewährleiste wie den Männern. Bei dieser Sachlage erübrige sich die Prüfung der Frage, ob auch Art. 168 Abs. 1 Satz 2 BV, der Männern und Frauen bei gleicher Arbeit den gleichen Lohn sichere, verletzt sei.

c) Die Staatsregierung hat folgende Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen übermittelt:

Der Antrag richte sich gegen die Art. 109, 113, 118, 118a, 148 Abs. 3 BayBG. Er sei insoweit zulässig, als der Antragsteller die Feststellung der Verfassungswidrigkeit dieser landesrechtlichen Vorschriften wegen Verstoßes gegen das durch Art. 118 BV gewährleistete Grundrecht der Rechtsgleichheit begehre. Er sei aber sachlich nicht gerechtfertigt. Von der Verletzung des Art. 118 Abs. 2 BV könne keine Rede sein. Diese Bestimmung gewährleiste zwar das Recht auf allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter, nicht aber die Ansprüche der Beamten auf vermögensrechtliche Leistungen des Dienstherrn, zu denen auch die Hinterbliebenenversorgung gehöre. Das Recht auf allgemeinen Zugang zu den öffentlichen Ämtern werde durch die angefochtene Regelung auch mittelbar nicht angetastet. Die Vorschrift des Art. 168 Abs. 1 Satz 2 BV enthalte kein Grundrecht, sondern lediglich einen Programmsatz. Auf Beamte sei sie überhaupt nicht anwendbar. Schließlich habe der Gesetzgeber auch nicht gegen das Willkürverbot des Art. 118 Abs. 1 BV verstoßen. Er habe im Hinblick auf objektive biologische und funktionale Unterschiede zwischen Mann und Frau rechtliche Differenzierungen vornehmen dürfen. Die angefochtenen Bestimmungen beruhen auf einer derartigen Unterscheidung. Die scheinbare Benachteiligung der Beamtinnen beruhe auf sachlichen Erwägungen. Für die beanstandete Regelung sei die herkömmliche Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses, insbesondere die Vorstellung des Gesetzgebers von dem Umfang und den Grenzen seiner Fürsorgepflicht gegen die Hinterbliebenen des Staatsdieners maßgebend gewesen. Es sei eine unbestreitbare Lebenserfahrung, daß die Ehefrau eines Beamten in der Regel den Haushalt führe und für die Kinder Sorge. Dieser Aufgabe der Frau habe auch der Bundesgesetzgeber bei der rechtlichen Konkretisierung des Gleichberechtigungsprinzips (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG) Rechnung getragen, indem er in § 1360 BGB n. F. anerkannt habe, daß die Ehefrau ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts erfülle. Diese Regelung sei mit dem Grundgesetz vereinbar. Daraus folge, daß es keinesfalls gegen den den Gesetzgeber weniger bindenden allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV verstoßen könne, wenn der Gesetzgeber an diese Aufgabe der Frau anknüpfend der Witwe, nicht aber dem Witwer einen Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenrente zugebilligt habe.

4. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

## II.

Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof u. a. bayerische Landesgesetze für nichtig zu erklären, die ein durch die Bayer. Verfassung verbürgtes Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Gemäß § 54 Abs. 1 VfGHG kann diese Verfassungswidrigkeit jedermann durch Beschwerde (Popularklage) geltend machen. Hans Settgast rügt (ausschließlich) die Verletzung des Art. 118 BV. Diese Verfassungsnorm verbürgt sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 2 ein Grundrecht. Die Popularklage richtet sich gegen Bestimmungen des Bayer. Beamtengesetzes vom 28. 10. 1946 über die Hinterbliebenenversorgung. Dabei handelt es sich um bayerisches Landesrecht, das an der Bayer. Verfassung zu messen ist, auch soweit es vor deren Inkrafttreten (8. 12. 1946) erlassen worden ist (VGh n. F. 11 II 196/201).

Die hiernach zulässige Popularklage ist auch sachlich gerechtfertigt.

Die Bayer. Verfassung enthält in Art. 118 Abs. 1 den allgemeinen Gleichheitssatz. Mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau befaßt sie sich für bestimmte Teilgebiete in den besonderen Vorschriften der Art. 118 Abs. 2 und 168 Abs. 1 Satz 2, ohne dadurch die Anwendbarkeit des Art. 118 Abs. 1 auf anderen Gebieten des rechtlichen Verhältnisses von Mann und Frau auszuschließen.

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „findet die für den allgemeinen Gleichheitssatz (des Art. 3 Abs. 1 GG) bestehende Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ihre Grenze in den Konkretisierungen des Gleichheitssatzes durch die Verfassung selbst, insbesondere also in Art. 3 Abs. 2 und 3 GG“ (BVerfGE 3,225/240; 10,59/73). Entsprechendes gilt für das Verhältnis des Art. 118 Abs. 1 BV zu Art. 118 Abs. 2 BV.

a) Daraus folgt, daß zunächst zu prüfen ist, ob die angefochtene Regelung mit dieser besonderen Bestimmung vereinbar ist (VGh n. F. 11 II 203/211). Dies ist zu bejahen. Nach Art. 118 Abs. 2 BV haben Männer und Frauen grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Staatsbürgerliche Rechte im Sinne dieser Vorschrift sind, wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, nur solche, die ein „organschäftliches Handeln für den Staat“ zum Gegenstand haben, die also eine „aktive Teilnahme an den Funktionen des Staates eröffnen“ (VGh n. F. 11 II 203/211 mit weiteren Nachweisen). Zu ihnen zählt das Recht auf allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter (Art. 94 Satz 2, 116 Abs. 1 BV). Dagegen gehören Ansprüche auf vermögensrechtliche Leistungen, die auf Grund des Beamtenverhältnisses gegen den Dienstherrn erwachsen, also auch die beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche, nicht mehr zu den staatsbürgerlichen Rechten. Allerdings könnte gegen Art. 118 Abs. 2 BV auch ein Rechtssatz verstoßen, der sich zwar nicht unmittelbar mit der Zulassung von Frauen zu den öffentlichen Ämtern befaßt, der aber für sie im Vergleich zu den Männern so ungünstige Versorgungsleistungen vorsieht, daß dadurch ihr Recht auf allgemeinen Zugang zu den öffentlichen Ämtern mittelbar angetastet würde. Eine solche Wirkung kommt aber der angefochtenen Regelung nicht zu. Sie bedeutet zwar für die weiblichen Beamten und ihre Witwen eine spürbare Benachteiligung. Diese wiegt aber nicht so schwer, daß sie Frauen davon abhalten würde, sich um ein öffentliches Amt zu bewerben. Sie werden vielmehr angesichts der Gesamtheit der beamtenrechtlichen Rechte und Pflichten um dieser Benachteiligung willen nicht auf eine angestrebte Beamtenlaufbahn verzichten. Da hiernach eine Verletzung des Art. 118 Abs. 2 BV nicht vorliegt, bedarf es keiner Prüfung, ob der dieser Verfassungsnorm beigefügten Klausel

„grundsätzlich“ gegenüber der Vorschrift des Art. 3 Abs. 2 GG ein einschränkender Sinn anhaftet und ob diese Klausel daher durch Art. 31 GG beseitigt worden ist (vergl. VfGH vom 10. 11. 1954, Vf. 71 — VII — 53).

b) Nach Art. 168 Abs. 1 Satz 2 BV erhalten Männer und Frauen für gleiche Arbeit den gleichen Lohn. Die Vorschrift findet sich im 4. Abschnitt („Die Arbeit“) des Vierten Hauptteils („Wirtschaft und Arbeit“) der Verfassung. Dieser Teil regelt die Rechte und Pflichten der Beamten nicht. Sie werden vielmehr in einem besonderen, nämlich dem 9. Abschnitt („Die Beamten“) des Ersten Hauptteils („Aufbau und Aufgaben des Staates“) behandelt. (VGh n. F. 12 II 91/112). Schon aus diesem Grund kann Art. 168 Abs. 1 Satz 2 BV durch die von dem Antragsteller gerügten Bestimmungen nicht verletzt sein. Es bedarf daher nicht der Erörterung, ob Art. 168 Abs. 1 Satz 2 BV nach seiner Entstehungsgeschichte (vgl. Nawiasky-Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern, Erl. zu Art. 168; Sten. Ber. über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Bayer. Verfassungsgebenden Landesversammlung Bd. III S. 543, 643 f. und über die Verhandlungen der Bayer. Verfassungsgebenden Landesversammlung S. 171) nur als Programmsatz zu werten ist.

2. Hingegen ist die angefochtene Regelung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV unvereinbar.

a) Diese Verfassungsnorm bindet auch die gesetzgebende Gewalt und wird von ihr dann verletzt, wenn gleichliegende Tatbestände, die aus der Natur der Sache heraus und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit klar eine gleichartige Behandlung erfordern, willkürlich ungleich behandelt werden. Der Gleichheitssatz läßt zwar dem Ermessen des Gesetzgebers einen weiten Spielraum. Die Grenzen dieses Ermessens sind aber dann überschritten, wenn für die vom Gesetzgeber getroffene unterschiedliche Regelung jeder sachlich einleuchtende Grund fehlt (VGh n. F. 11 II 37/49 f. mit weiteren Nachweisen). Allerdings beruht, wie das Bundesverfassungsgericht für den entsprechenden Tatbestand des Art. 3 Abs. 1 GG wiederholt ausgesprochen hat, die Anwendung des Gleichheitssatzes „immer auf dem Vergleich von Lebensverhältnissen, die nie in allen, sondern stets nur in einzelnen Elementen gleich sind“. Das Bundesverfassungsgericht hat weiter dargetan, daß „grundsätzlich der Gesetzgeber zu entscheiden hat, welche Elemente der zu ordnenden Lebensverhältnisse maßgebend dafür sind, sie im Recht als gleich oder ungleich zu behandeln“ (BVerfGE 6,273/280; 10,59/73). Daraus folgt aber nicht, daß der Gesetzgeber dann, wenn es sich um die Gleichstellung von Mann und Frau handelt und die Konkretisierungen des Gleichheitssatzes (Art. 118 Abs. 2, 168 Abs. 1 Satz 2 BV) keine Schranke setzen, die uneingeschränkte Möglichkeit hat, allein wegen des ungleichen Elements der biologischen oder regelmäßigen funktionellen Verschiedenheit von Mann und Frau eine unterschiedliche Regelung der Rechte und Pflichten beider zu treffen; denn auch die Auswahl der Elemente, die für die verschiedene Behandlung maßgebend sein sollen, unterliegt dem Willkürverbot (vgl. Ipsen in „Die Grundrechte“ Bd. II — 1954 — S. 157, herausgegeben von Neumann-Nipperdey-Scheuner; Spanner in VerwArch. Bd. 51 — 1960 — S. 164/166 oben).

Der Gesetzgeber muß diese Grenze auch dann wahren, wenn er die Rechtsverhältnisse von Personen regelt, die, wie die Beamten, in einem besonderen Gewaltverhältnis stehen. Auch hier dürfen die Grundrechte der betroffenen Personen nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die der Zweck des Gewaltverhältnisses erfordert. Der Beamte insbesondere kann auf Grund seines Eintritts in den öffentlichen Dienst nur insoweit beschränkt werden, als die Ausübung der Grundrechte



mit der Erfüllung der im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis wurzelnden Pflichten nicht vereinbar ist (VGH n. F. 11 II 52/59 mit weiteren Nachweisen). Eine solche Einschränkung kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

b) Nach der von dem Antragsteller angegriffenen Gestaltung der Hinterbliebenenversorgung erhält nur die Witwe des Beamten, nicht aber der Witwer der Beamtin Sterbegeld, Hinterbliebenenrente und in bestimmten Fällen Unterhaltsbeiträge. Für diese Differenzierung ließ sich schon beim Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung kein sachlich einleuchtender Grund anführen. Allerdings gehen die Ehemänner von Beamtinnen regelmäßig selbst einer Arbeit nach, die ihnen ein eigenes Einkommen abwirft und den Lebensabend jedenfalls weitgehend sichert, während im Gegensatz dazu die Beamtenehefrauen nach wie vor wohl überwiegend im Haushalt tätig sind und sich der Pflege und Erziehung der Kinder widmen. Daraus folgt, daß wohl in den meisten Fällen zwar die Witwe des Beamten, nicht aber der (nichtbeamtete) Witwer der Beamtin nach dem Tode des Ehegatten der beamtenrechtlichen Hinterbliebenenversorgung bedarf. Dieses unterschiedliche Element der Lebensgestaltung hat ganz allgemein auch in § 1360 BGB n. F. seinen Niederschlag gefunden, der „anerkennt, daß die Ehefrau ihre Pflicht, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts erfüllt, während der Ehemann seiner Verpflichtung durch Erwerbstätigkeit nachkommt“ (BVerfGE 10, 59/75). Dieser regelmäßige funktionale Unterschied berechtigte den Gesetzgeber aber jedenfalls seit dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung nicht mehr, die weiblichen Beamten und ihre Witwer schlechthin von der den männlichen Beamten und ihren Witwen gewährten Hinterbliebenenversorgung auszuschließen und den Witwern diese Bezüge selbst dann völlig zu versagen, wenn sie ihrer zur Sicherung ihres angemessenen Unterhalts bedürfen. Solche Fälle sind auch nicht so selten und unbedeutend, daß es dem Gesetzgeber, der auf eine generelle Regelung bedacht sein muß, gestattet wäre, sie bei der Ausgestaltung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn unberücksichtigt zu lassen, zumal nicht nur § 1360 BGB n. F., sondern auch § 1360 BGB a. F. die eheliche Pflicht der Frau kennt, zum Unterhalt der Familie erforderlichenfalls durch eigene Erwerbstätigkeit beizutragen. Jedenfalls in solchen Fällen der Bedürftigkeit des Ehemannes unterscheidet sich die Frau von dem Mann in ihrer Arbeitsaufgabe höchstens noch dadurch, daß ihr zusätzlich zur Last der Haushaltsführung die Erwerbstätigkeit obliegt. Dann bildet die Regel der Zuordnung der Frau zum Haushalt und zur Kindererziehung kein taugliches Merkmal mehr für die unterschiedliche rechtliche Gestaltung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Beamten. Es mag dahinstehen, ob der Gesetzgeber, nachdem er schon den Witwen der Beamten grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihr Bedürfnis Hinterbliebenenbezüge gewährte, auch für die Fälle, in denen die Ehefrau ohne eherechtliche Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit in einem Beamtenverhältnis steht, gehalten — und auch berechtigt — gewesen wäre, Witwen und Witwer schematisch gleichzustellen (so z. B. — für das Sterbegeld — § 122 BGB und auch Art. 135 des Regierungsentwurfs zu einem neuen Bayer. Beamtengesetz; vgl. auch Beitzke in „Die Grundrechte“ a. a. O. Bd. II — 1954 — S. 220), oder ob er gewisse Differenzierungen vornehmen durfte oder sogar mußte (vgl. § 132 BGB, § 78 BRRG, §§ 589, 1265 ff. RVO, nunmehr auch Art. 145 des Entwurfs eines neuen Bayerischen Beamtengesetzes; s. ferner BSG 5,17; 5,26; AP Nr. 40 zu Art. 3 GG; BAG AP Nr. 39 zu Art. 3 GG; Plog-Wiedow a. a. O. Anm. 1 zu § 132 mit weiteren Nachweisen; Dapprich, NJW 1959, 1708). Auf keinen Fall ging es an, die Witwer von Beamtinnen schlechthin von der Hinterbliebenenversorgung der Art. 109, 113, 118, 118 a, 148

Abs. 3 BayBG — andere Vorschriften dieses Gesetzes kommen nicht in Betracht — auszuschließen.

3. Die angefochtenen Bestimmungen benachteiligen hiernach unter Verstoß gegen Art. 118 Abs. 1 BV die Gruppe der weiblichen Beamten und ihrer Witwer. Der Verfassungsgerichtshof kann die Gleichheit nicht dadurch herstellen, daß er selbst an Stelle des Gesetzgebers eine dem Gleichheitssatz entsprechende Regelung trifft (vgl. VGH n. F. 11 II 37/51). Er ist auch nicht dazu berufen, in den Gründen seiner Entscheidung auszuführen, auf welchem Wege der Gesetzgeber den Gleichheitssatz hätte verwirklichen sollen, wenn sich, wie hier, verschiedene Möglichkeiten hierzu anbieten. Verstößt ein Rechtssatz durch Begünstigung einer bestimmten Personengruppe gegen Art. 118 Abs. 1 BV, so kann der Verfassungsgerichtshof entweder die begünstigende Vorschrift für nichtig erklären oder feststellen, daß die Nichtberücksichtigung der benachteiligten Gruppe, also das Unterlassen des Gesetzgebers, verfassungswidrig ist (vgl. VGH n. F. 11 II 203/213). Im vorliegenden Fall ist es veranlaßt, den zweiten Weg zu gehen und festzustellen, daß die Bestimmungen des Bayer. Beamtengesetzes vom 28. 10. 1946 über die Hinterbliebenenversorgung insofern gegen die Bayer. Verfassung verstoßen, als sie für die Witwer weiblicher Beamter schlechthin keine Versorgung vorsehen. Die Angleichung von Vorschriften, die, wie etwa Art. 112 Abs. 2 Satz 2, 114, 116, 117, 120, 121, 128, 130 BayBG, auf die angefochtene Regelung Bezug nehmen, obliegt dem Gesetzgeber. Sie enthalten ihrem sachlichen Gehalt nach keine selbständige Begünstigung des männlichen Beamten und seiner Witwe.

4. Es kann unerörtert bleiben, inwieweit die von dem Antragsteller angegriffenen Normen mit der durch Art. 95 Abs. 1 Satz 2 BV garantierten Institution des Berufsbeamtentums vereinbar sind, wonach dem Beamten u. a. ein Recht auf Hinterbliebenenversorgung in einer Höhe zusteht, die seinen Hinterbliebenen einen seiner Stellung angemessenen Lebensunterhalt sichert (VGH n. F. 5 II 166/168; 9 II 47/51).

Das Verfahren ist kostenfrei (§ 23 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Elsäßer	Lechner	Brandl
gez. Dr. Eyermann	Dr. Stürmer	Dr. Tenbörg
gez. Dr. Meder	Kohler	Schäfer.

## Berichtigung

Im Bayerischen Beamtengesetz (BayBG) vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) muß es in Art. 166 Abs. 1 richtig heißen:

„... erhält eine Abfindung, sofern sie in dieser Eigenschaft mindestens drei Jahre Dienstbezüge erhalten hat.“

statt „... erhält eine Abfindung, sofern sie mindestens drei Jahre Dienstbezüge erhalten hat.“

München, den 4. August 1960

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans E h a r d

\*

Im Bayerischen Beamtengesetz (BayBG) vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) ist ein Druckfehler zu berichtigen: In Art. 136 muß es im zweiten Satz Ziff. 1 statt „drei Jahre“ richtig heißen: „drei Monate“.

